

Satzung

Deutsche-Zukunfts-Akademie e.V.

„Zukunft forschen, gestalten und leben“

§ 1 Name, Sitz „Deutsche-Zukunfts-Akademie e.V.“

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche-Zukunfts-Akademie“ und wird im Nachfolgenden „Zukunfts-Akademie“ genannt.
2. Die „Zukunfts-Akademie“ hat ihren Sitz und ihre Verwaltung in Friedberg/Hessen.
3. Es ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Friedberg/Hessen unter der Register-Nr. 2694 eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der „Zukunfts-Akademie“

1. Zweck der „Zukunfts-Akademie“ ist die Förderung der nachhaltigen Zukunftsfähigkeit im globalen Kontext. Hierbei werden zukunftsorientierte Projekte und Vorhaben durchgeführt, die ein nachhaltiges menschliches Leben in Würde und im Einklang mit der Ökologie, der Ökonomie und der Politik, auch unter Einbezug sozialer Grundbedürfnisse, sicher stellen. Ziel ist, mit systemischen Ansätzen und unter Einbezug bisheriger Erfahrungen und Erkenntnissen, Zukunftsszenarien zu entwickeln. Bei der Entwicklung der Zukunftsszenarien werden alle Zusammenhänge und Wechselwirkungen mit betrachtet, um hieraus Rückschlüsse für die Gegenwart zu ziehen (Lernen aus der Zukunft). Aus diesen Erkenntnissen können Maßnahmen zur Vermeidung oder Abmilderung negativer oder auch zur Verstärkung positiver Trends initiiert werden. Die eingeleiteten Maßnahmen sind so zu gestalten, dass nicht nur die Wirkung sondern auch die Ursachen angegangen werden. Die Zukunftsbetrachtung umfasst nicht nur die klassischen Betrachtungszeiträume, sondern geht weit über die Lebenserwartung eines einzelnen Menschen hinaus. Auf dieser Basis unterstützt die „Zukunfts-Akademie“, auch als Inkubator, Projekte und Vorhaben in jeglicher Form, wobei sie selbst im Sinne des Gemeinnutzes keine Gewinnbestrebungen verfolgt.

Im Einzelnen werden von der „Zukunfts-Akademie“ Projekte und Vorhaben gefördert, initiiert oder auch selbst durchgeführt, soweit diese der Gemeinnützigkeit und dem Vereinszweck im Sinne der Vorgaben des § 52 Abs. 2 AO entspricht:

- a. Durchführung und Mitwirkung an zukunftsorientierter und nachhaltiger Wissenschaft, Forschung und Entwicklung;
- b. Durchführung von und die Mitwirkung an Seminaren, Symposien, Workshops sowie an sonstigen zukunftsbezogenen Veranstaltungen;
- c. Anregung, Unterstützung und Förderung von wissenschaftlichen Forschungsarbeiten von Doktoranden, Postdoktoranden und anderen wissenschaftlichen Fachkräften oder Förderung durch themenbezogene Stipendien;
- d. Kooperation mit Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen, Berufsschulen oder allgemeinbildenden Schulen sowie mit außeruniversitären Forschungs- und Entwicklungsinstituten hinsichtlich solcher Forschungs-, Entwicklungs- und Projektstätigkeiten, die dem Zweck der „Zukunfts-Akademie“ entsprechen und diese in gemeinnütziger Weise unmittelbar fördern;
- e. Förderung des internationalen Wissenschaftsaustausches zwischen der gesamten Fachwelt im In- und Ausland (z.B. durch internationale Wissenschaftskongresse, internationale Workshops und Fachgespräche mit ausländischen Universitäten);
- f. Förderung und Umsetzung von zukunftsbezogenen Ideen und Projekten als eigene Maßnahmen oder in Kooperation mit Einzelpersonen, Institutionen, Verbänden, Hoch- und Fachhochschulen in jedweder Form, soweit ein nachhaltiger ökologischer, ökonomischer und/oder sozialer Gemeinnutz verfolgt wird;

- g. Inkubator und Unterstützung für innovative Existenzgründungen und Realisierung von Ideen sowie zukunftsorientierte, nachhaltige Neuausrichtung von Institutionen und Firmen. Hierzu gehören die Erstellung von Machbarkeitsstudien, Businessplänen, Initiierung der Geschäftstätigkeit sowie begleitendes Coaching und Consulting.
2. Die „Zukunfts-Akademie“ erstellt ein Projektportfolio für laufende und neu zu initiiierende Zukunfts-Projekte. Anhand eigener finanzieller Mittel, durch Zuwendungen von Förderern sowie durch öffentliche oder auch private Zuschüsse werden die Projekte mit Budget ausgestattet. Die „Zukunfts-Akademie“ stellt die jeweiligen Projektteams zusammen und plant, koordiniert und kontrolliert die ordnungsgemäße Durchführung der Projekte.
3. Alle Projekte und Veranstaltungen werden von Personen, die in den jeweiligen Fachgebieten die notwendige Expertise haben, geleitet.
4. Die „Zukunfts-Akademie“ darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
5. Forschungsergebnisse oder Projektergebnisse werden der Öffentlichkeit durch geeignete Maßnahmen zugänglich gemacht.
6. Der Verein beabsichtigt die Gründung einer Stiftung zu unterstützen, welche, unter gleichem oder verwandtem Namen, dieselben Zwecke verfolgt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gem. § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.
3. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
5. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 3 Abs. 1 gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder der „Zukunfts-Akademie“ können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereiterklären, die Zwecke und Ziele der „Zukunfts-Akademie“ aktiv und/oder materiell zu unterstützen. Bei juristischen Personen ist eine Person als Ansprechpartner zu benennen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu unterstützen, das Vereinseigentum fürsorglich, schonend und zweckbezogen zu behandeln sowie über Beschlüsse des Vereins Stillschweigen zu bewahren.
3. Lobbyarbeit von Mitgliedern, die andererseits Firmen, Institutionen oder anderen Gruppen unmittelbar oder mittelbar verpflichtet sind und/oder bei denen das Erreichen persönlicher Vorteile im Vordergrund steht, ist im Rahmen der Vereinsarbeit nicht erwünscht und können bei erheblichem Verstoß zum Verlust der Mitgliedschaft führen.
4. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

5. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann nur durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die schriftliche Kündigung muss spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand vorliegen.
6. Die Mitgliedschaft endet ebenfalls mit sofortiger Wirkung,
 - a. bei einer natürlichen Person durch Tod, bei einer juristischen Person durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - b. bei Kündigung aus wichtigen Grund (persönliche Schlechterstellung, Umzug ins Ausland, ...);
 - c. durch Ausschluss aus wichtigem Grund.
7. In begründeten Fällen kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ein Mitglied fristgerecht oder mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Begründete Fälle liegen vor, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen der „Zukunfts-Akademie“ erheblich verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag erheblich im Rückstand bleibt.
8. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung eines Ausschlusses Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
9. Die „Zukunfts-Akademie“ lehnt die Lehren der Scientology ab. Mitglieder verpflichten sich, nicht nach den Lehren und Schriften von L. Ron Hubbard zu arbeiten und auch nicht an Scientology-Schulungen teil zunehmen.
10. Mitglieder dürfen keiner politischen, religiösen oder anderweitigen Gruppierung angehören, mit dieser öffentlich sympathisieren oder diese direkt oder indirekt unterstützen, die in Deutschland verboten ist.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder mit je einer Stimme an.
2. Die Versammlungsleitung der Mitgliederversammlung obliegt der/dem 1. Vorsitzenden. Im Falle der Verhinderung wird die Leitung von einem Stellvertreter wahrgenommen. Steht kein Vorstand zur Verfügung, so ist aus den anwesenden Mitgliedern ein Versammlungsleiter mit Stimmenmehrheit zu wählen.
3. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer für die Mitgliederversammlung, der wichtige Punkte und Beschlüsse protokolliert.
4. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich und/oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem folgenden Tag nach der Versendung. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins bekanntgegebene postalische oder elektronische Adresse gerichtet ist.
5. In der Mitgliederversammlung zwingend zu behandelnde Themen und hieraus notwendige Abstimmungen und Beschlussfassungen können durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes oder durch Antrag von mind. 10% der Vereinsmitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden. Darüber hinaus hat jedes einzelne Mitglied ein Vorschlagsrecht für Themen, die beim Vorstand einzureichen sind. Der Vorstand entscheidet mehrheitlich, welche Themen in welcher Reihenfolge in der Tagesordnung behandelt werden, wobei die zwingend zu behandelnden Themen zu priorisieren sind.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mind. 10% aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

7. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Eine im Vereinsinteresse einzelne notwendige Abstimmung und Beschlussfassung kann auch elektronisch durchgeführt werden, wenn durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes oder von mind. 10% der Vereinsmitglieder ein Antrag gestellt wird. Die Abstimmung und Beschlussfassung wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen in elektronischer Form angekündigt. Die Frist beginnt einen Tag nach dem elektronischen Versendedatum. Die Ankündigung der Abstimmung und Beschlussfassung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene elektronische Adresse des Mitglieds gerichtet ist. Die Abstimmung selbst findet unmittelbar nach Ablauf der Ankündigungsfrist in den folgenden 2 Wochen statt, wobei jedes abstimmende Mitglied während dieser Zeit den Vorstand über sein Votum einmal elektronisch informiert. Der Vorstand protokolliert und benachrichtigt nach Ablauf der Abstimmzeit zeitnah über das Ergebnis sowie über das Votum jedes Mitglieds, das teilgenommen hat. Haben mehr als die Hälfte aller Mitglieder ein zustimmendes Votum abgegeben, so ist der Beschluss angenommen. Falls ein Mitglied mehr als ein Votum abgibt, so gilt das erste Votum. Diese offene Abstimmung ist sofort abzubrechen, wenn innerhalb der Ankündigungszeit mind. 10% der Vereinsmitglieder diesem elektronischen Verfahren widersprechen.
9. Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung der „Zukunfts-Akademie“ sind $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens aber die Mehrheit aller Vereinsmitglieder, erforderlich.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Organ der „Zukunfts-Akademie“ ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder einen Wahlleiter für die Vorstandswahl, der selbst nicht kandidiert. Der Wahlleiter lässt dann in geheimer Wahl den Vorstand wählen. In jeweils separaten Wahlgängen werden der Vorsitzende und der 1. und 2. Stellvertreter gewählt. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
3. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden und mindestens die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
5. Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan und die Mittelverwendung des Vereins.
7. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines.
8. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag soll keine Barriere zum Eintritt darstellen. Eine Reduktion oder Beitragsfreistellung für einzelne natürliche Personen oder Personengruppen kann fallweise von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

9. Des Weiteren entscheidet die Mitgliederversammlung auch über:
 - a. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz;
 - b. Beteiligung an Gesellschaften;
 - c. Aufnahme von Darlehen ab 1.000,- €;
 - d. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich.
10. Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden sowie dem 1. und 2. Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
2. Nach Neuwahlen oder bei bestehender Notwendigkeit sind die Verantwortungsbereiche der Vorstände entsprechend festzulegen und zu protokollieren. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
4. Der Vorstand tritt zusammen, sooft es die Erfüllung seiner Aufgaben erfordert oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen, mindestens jedoch einmal pro Kalenderjahr.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand kann auch im Wege der schriftlichen und/oder elektronischen Weise, bei Eilbedürftigkeit sogar fernmündlich oder elektronisch, Beschlüsse fassen, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen und kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht; fernmündliche oder elektronische Stimmabgaben sind anschließend vom Vorsitzenden schriftlich zu protokollieren.
6. Die „Zukunfts-Akademie“ wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Über Konten des Vereins können nur mindestens zwei der Vorstandsmitglieder gemeinsam verfügen (4 Augenprinzip).
7. Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber der „Zukunfts-Akademie“ beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
8. Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gem. § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzter der hauptamtlichen Vereinsmitarbeiter ist. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten.
 - a. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.
 - b. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Weisungen des Vorstands und gegebenenfalls der vom Vorstand festgelegten Geschäftsordnung. Er vertritt die „Zukunfts-Akademie“ in Angelegenheiten der normalen Zweckerfüllung nach Maßgabe des § 30 BGB.
 - c. Der Geschäftsführer hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht, auf Verlangen des Vorstandes sogar die Pflicht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.
9. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

1. Der Vorstand kann besonders engagierte Mitglieder und Förderer der „Zukunfts-Akademie“, insbesondere auch großzügige Spender als Ehrenmitglieder vorschlagen. Zu den Spenden zählen nicht nur Geld- und Sachmittel sondern auch Immobilien, Erbe und Nachlass. Die Ehrenmitglieder, auch Verstorbene, sind in der nächsten Mitgliederversammlung durch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu bestätigen. Lebende Ehrenmitglieder sind ab dem Folgejahr nach der Ernennung beitragsfrei gestellt.
2. In begründeten Fällen ist eine Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden in der Mitgliederversammlung, mindestens aber 50% aller Vereinsmitglieder, ebenfalls möglich. Dem Ehrenmitglied zugesagte Spenden- und Nachlassauflagen bleiben hiervon unberührt, soweit nicht hierdurch ebenfalls ein Schaden erwartet wird. Der Vorstand unterbreitet in diesen Fällen Vorschläge zur Problemlösung, die in der nächsten Mitgliedsversammlung durch Mehrheit abgestimmt und beschlossen werden.

§ 9 Vereinsfinanzierung und Vermögen

1. Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:
 - a. Entgelte für seine Tätigkeit im Bereich von Veröffentlichungen, Projekten, Workshops, Coaching, Consulting, Schulungen und weitere Maßnahmen im Sinne des §2;
 - b. Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen;
 - c. Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird;
 - d. Spenden, Sponsoring, Fundraising;
 - e. Zuwendungen Dritter, z.B. Institutionen als Förderer der „Zukunfts-Akademie“;
 - f. Erträge aus dem Vereinsvermögen.
2. Zuwendungen, bei denen der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass sie zur Ausstattung des Vereins mit Vermögen oder zur Erhöhung des Vereinsvermögens bestimmt sind, darf die „Zukunfts-Akademie“ ihrem Vermögen zuführen. Ebenso darf sie Zuwendungen auf Grund eines Spendenaufrufs – auch durch Dritte – seinem Vermögen zuführen, wenn aus dem Spendenaufruf ersichtlich ist, dass Beträge zur Aufstockung des Vermögens erbeten werden. Diese Zuwendungen können sowohl Kapital- und Sachvermögen sein und werden zum Aufbau eines Vermögens genutzt (§ 2, Abs. 6), was die „Zukunfts-Akademie“ bis zur Gründung der Stiftung als Vereinsvermögen verwaltet.
3. Das nicht der zeitnahen Mittelverwendung unterliegende Vermögen soll nach allgemeinen Grundsätzen der Vermögensverwaltung sicher, risikoarm und wertsteigernd angelegt werden. Eine Anlage in Aktien oder äquivalenten Anlageformen, nationale wie internationale, inklusive Anlage in Nebenwerten, ist ausdrücklich zugelassen. Auf eine angemessene Streuung ist zu achten.
4. Die „Zukunfts-Akademie“ kann ihren Zweck auch durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der Verwirklichung der Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts erfüllen.

§10 Ehren-Galerie

1. Die Ehren-Galerie ist Bestandteil der „Zukunfts-Akademie“.
2. Es wird in Abstimmung mit Ehrenmitgliedern oder den Nachkommen das Lebenswerk, überlassene Exponate oder andere ausstellbare Dinge in den Räumen der „Zukunfts-Akademie“ oder an anderen adäquaten Plätzen öffentlich gezeigt. Situativ werden die Nachlassenschaften auch für Forschungszwecke, Ausstellung, als Leihgaben oder zu anderen sinnstiftenden Zwecken genutzt. Generell wird mit der Ehren-Galerie ein Gedenken an Ehrenmitglieder bezweckt, um persönliche Lebenserfahrungen, Lebensentwicklungen und deren Ideen als Wissensbasis langfristig der Nachwelt zu erhalten.

3. Soweit wie möglich werden Unterlagen und Objekte digitalisiert und können über geregelte Zugriffsrechte im Internet abgerufen werden.
4. Bei außergewöhnlich hohen Spenden und Zuwendungen oder außerordentlichen Leistungen können andere und weitergehende Maßnahmen zur Würdigung der Ehrenmitglieder vorgenommen werden.

§ 11 Verwendung von Spenden, Zuschüssen, Vermögenserträge, Vereinsvermögen

1. Die Mittel der „Zukunfts-Akademie“ dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die „Zukunfts-Akademie“ sorgt nach wirtschaftlichen Prinzipien für die Ehren-Galerie, verwaltet die Überlassenschaften von Ehrenmitgliedern und stellt die Erfüllung von Spenden- und Nachlass-Auflagen sicher.
3. Die Erträge aus dem Vermögen und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerlichen Vorschriften zeitnah zur Zweckerfüllung des „Zukunfts-Akademie“ zu verwenden.
4. Freie und gebundene Rücklagen können im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden.
5. Die mit einem Amt betrauten Vorstände und Mitglieder haben Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen sowie einen Anspruch auf eine angemessene Sitzungspauschale.
6. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.
7. Auf hauptamtliche Beschäftigte des Vereins wird der Bundesangestelltentarifvertrag mit Anlagen in seiner jeweils für die Gemeinden gültigen Fassung angewendet.

§ 12 Rechtsstellung der Begünstigten

1. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen durch die „Zukunfts-Akademie“ besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 13 Satzungsänderung und Auflösung der „Zukunfts-Akademie“

1. Satzungsänderungen bedürfen eines einstimmigen Beschlusses des Vorstands, die in einer zeitnah durchzuführenden Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.
2. Änderungen des Zwecks, die Auflösung der „Zukunfts-Akademie“ oder die Zusammenlegung mit artverwandten Vereinen oder Stiftungen sind auch ohne eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse zulässig. Bei einem Zusammenschluss muss die entstehende Stiftung oder der Verein ebenfalls steuerbegünstigt sein.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der „Zukunfts-Akademie“ fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die sich ebenfalls mit gemeinnützigen, zukunftsichernden Aufgaben, unter Einhaltung der Rahmenvorgaben des § 52 Abs. 2 AO, beschäftigt. Der Nutznießer übernimmt die zugesicherten Verpflichtungen aus der bisherigen Tätigkeit der „Zukunfts-Akademie“. Hierzu gehört auch die direkte oder indirekte Sicherstellung und Weiterführung der Ehren-Galerie mit den anhängenden Verpflichtungen. Diese Aufgabe ist weiterhin zu gewährleisten, wenn der Nutznießer selbst seine Tätigkeit einstellt.

§ 14 Protokolle, Meldungen an Behörden

1. Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert und jeweils von mindestens zwei Vorständen unterschrieben. Protokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterschrieben. Alle Protokolle und Beschlüsse stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.
2. Zuständigen Behörden sind auf Anfrage Auskunft über alle Angelegenheit der „Zukunfts-Akademie“ zu geben. Ebenfalls ist der Jahresabschluss fristgerecht dem Finanzamt vorzulegen.

3. Unbeschadet der sich aus den jeweiligen Gesetzen ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der „Zukunfts-Akademie“ dem zuständigen Finanzamt und Amtsgericht/Registergericht anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der „Zukunfts-Akademie“ betreffen, ist zuvor die Einwilligung des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 15 Datenschutz in der Vereinsarbeit der Zukunfts-Akademie

1. Grundsätzlich ist im Rahmen der Vereinsarbeit das **Datenschutzgesetz** (DSG) sowie die **Datenschutz-Grundverordnung** (DS-GVO) in der aktuellen Fassung von jedem Vereinsmitglied einzuhalten. Dieses gilt auch für ehemalige Mitglieder, soweit es die Zeit der Mitgliedschaft und Vereinstätigkeit betrifft. Die Verantwortung für die Einhaltung liegt beim Vorstand.
2. Ein Datenschutzbeauftragter wird aufgrund der nicht erreichten Anzahl von 10 Personen, die mit den Vereinsdaten arbeiten, nicht bestellt. Bei Erreichen oder Überschreitung der Anzahl von 10 Personen, die mit den Vereinsdaten arbeiten, wird unverzüglich ein Datenschutzbeauftragter bestellt.
3. Es gilt das **Minimalprinzip** der Datenerhebung, dass somit nur die notwendigen Daten zur Erfüllung der Vereinsarbeit erhoben, verarbeitet und ausgewertet werden.
4. Mit dem **Beitritt eines Mitglieds** nimmt die Zukunfts-Akademie Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung sowie E-Mailadresse auf. Diese Informationen werden digital und/oder auch in Papierform gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige freiwillige Informationen und Kontaktdaten, auch von Interessenten und Nichtmitgliedern, werden grundsätzlich nur intern verarbeitet, wenn dieses zur Förderung des Vereinszweckes dienlich ist (z.B. Speicherung von Telefon- und E-Mailadressen oder Schriftverkehr) und kein offensichtlicher Anhaltspunkt für ein schutzwürdiges Interesse tangierter Personen erkennbar ist.

5. Zur **Weitergabe von personenbezogenen Daten** ist die Zukunfts-Akademie durch gesetzliche und steuerrechtliche Regelungen verpflichtet. In den Fällen werden nur die notwendigen Informationen an die entsprechenden Stellen (z.B. Amtsgericht, Finanzamt, Bank) weiter gegeben.

6. Pressearbeit, Veröffentlichungen

Im Rahmen von Pressearbeit, Gestaltung von Vereinszeitschrift und Internetseite, publizieren von Studien, Berichten und Stellungnahmen sowie bei Ankündigungen, Einladungen und Veranstaltungsdurchführungen werden relevante Informationen der Vereinsarbeit veröffentlicht. Hierbei werden auch Funktionsträger der Zukunfts-Akademie sowie Vereinsmitglieder oder Nichtmitglieder namentlich genannt, soweit es der Informationswahrheit und Informationsklarheit dienlich (z.B. Referent/Referentin) und auch kein offensichtlicher Anhaltspunkt für ein schutzwürdiges Interesse tangierter Personen erkennbar ist. Dies gilt auch für Gruppenfotos, die im Kontext der Zukunfts-Akademie aufgenommen werden. Bei Einzelfotos und Filmen ist das jeweilige Einverständnis vor der Veröffentlichung einzuholen.

Jedes Mitglied oder Nichtmitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung schriftlich oder elektronisch widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf die widersprechende Person weitere Veröffentlichungen und soweit rechtlich zulässig, werden personenbezogene Daten frühestmöglich gelöscht und vernichtet. Darüber hinaus benachrichtigt die Zukunfts-Akademie die Stellen von dem Widerspruch, an die Informationen dieser Person weiter gegeben wurden.

7. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Mitgliederverzeichnisse werden in begründeten Fällen und soweit es für die Vereinsarbeit notwendig ist an Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionsträger der Zukunfts-Akademie ausgehändigt. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Daten nur gegen eine schriftliche Zusicherung aus, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet und nach Wegfall des Verwendungszweckes diese unverzüglich gelöscht, bzw. vernichtet werden.

8. Kooperationsabkommen

Bei Kooperationen kann es notwendig sein, dass Mitgliederinformationen an einen Kooperationspartner übermittelt werden. In diesen Fällen sind die Mitglieder mindestens vier Wochen vorher über die Weitergabe der Daten zu informieren.

Jedes Mitglied kann vor der Datenübermittlung an den Kooperationspartner der Weitergabe seiner personenbezogenen Daten schriftlich widersprechen. Im Falle eines Widerspruches werden die entsprechenden personenbezogenen Daten auf der zu übermittelnden Liste unkenntlich gemacht, bzw. gelöscht. Ein späterer Widerspruch wird unverzüglich an den Kooperationspartner übermittelt und dieser wird zu den notwendigen Maßnahmen und Löschungen verpflichtet, so dass eine zukünftige Nutzung nicht mehr möglich ist.

Bei Kooperationen stellt darüber hinaus der Vorstand sicher, dass übermittelte Daten nur zweckgebunden genutzt werden dürfen. Eine Verarbeitung und Auswertung und Nutzung für andere Zwecke sowie die Weitergabe der Daten an weitere Dritte, soweit es nicht eine gesetzliche Regelung ausdrücklich verlangt, ist ohne Einverständnis der Zukunfts-Akademie in keiner Weise zulässig. Falls der Kooperationszweck nicht mehr besteht, so ist der Kooperationspartner verpflichtet, die Daten unter Einhaltung gesetzlicher Vorgaben frühestmöglich zu löschen, bzw. zu vernichten. Dieses gilt auch für von ihm ebenfalls weitergegebene personenbezogene Daten.

9. **Beim Austritt**, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Eine weitere Verarbeitung oder Nutzung ist nicht erlaubt. Unter Einhaltung gesetzlicher Vorgaben werden die Daten solange aufbewahrt, bis die Archivierungsfrist abgelaufen ist. Danach werden personenbezogene Daten gelöscht, bzw. vernichtet.

§ 16 Haftung

Die für die „Zukunfts-Akademie“ Handelnden sind berechtigt, für den Verein Verpflichtungen nur in der Form einzugehen, dass sich die Haftung ausschließlich auf das direkte Vereinsvermögen beschränkt. Eine private Haftung der Handelnden ist soweit ausgeschlossen.

§ 17 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Friedberg/Hessen.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so werden hierdurch nicht die Bestimmungen im Übrigen unwirksam. An die Stelle der unwirksamen Regelung wird eine wirksame Regelung treten, die nach ihrem Sinngehalt der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Gleichmaßen ist zu verfahren, wenn eine Satzungslücke evident wird.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Die Ur-Satzung trat mit der Eintragung in das Vereinsregister am 15.1.2011 in Kraft

Die geänderte Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 12.1.2019, spätestens aber mit der Eintragung der neuen Version in das Vereinsregister in Kraft.

Veränderungshistorie für die überarbeitete Satzung:

- Logo im Header eingefügt
- Kleine textliche Korrekturen, Ergänzungen und Formatierung
- Einladung zur Mitgliederversammlung auf elektronischem Weg wurde eingearbeitet
- Eingefügt: §15 Datenschutz in der Vereinsarbeit der Zukunfts-Akademie

Friedberg/Hessen, den 12. Januar 2019